



Richtlinie

TM 80.000-20

Technische Mitteilung

Anforderungen an das Lieferantenmanagement von Herstellungsbetrieben

Referenz/Aktenzeichen: TM 80.000-20

Rechtsgrundlagen:

- Art. 2, 8 und 22 der Verordnung des UVEK über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (SR 748.127.5)
- Art. 21.A.139(a), Art. 21.A.139(b)1.(ii) und 21.B.220(c) des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (EASA Part-21)
- GM Nr. 2 zu 21.A.139(a) des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (EASA Part-21)
- Art. 21.A.147 des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (EASA Part-21)

Ausgabestand:

Veröffentlicht:

11.04.2019

Inkraftsetzung vorliegende Version: 11.04.2019

Vorliegende Version:

1

Verfasser / in:

Sektion Entwicklung und Herstellung STEH

Genehmigt am / durch:

11.04.2019 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines und Zweck

Gemäss Art. 21.A.139(a) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (Part-21) muss der Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb (EASA POA) das Vorliegen eines Qualitätssystemes nachweisen, welches tatsächlich eingeführt wurde und unterhalten wird. Das Qualitätssystem soll sicherstellen, dass jedes von ihm oder von seinen Partnern hergestellte sowie von Unterauftragnehmern bezogene Produkt, Bau- oder Ausrüstungsteil den anwendbaren Konstruktionsdaten (Design Data) entspricht und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet.

Das bedeutet, dass die Sicherstellung der Konformität aller Bauteile (selber hergestellt oder von extern beschafft) und der angewandten Verfahren, welche für die Herstellung der Bauteile verwendet werden, in die Verantwortung des POA-Inhabers fällt. Jeder POA-Inhaber muss sicherstellen, dass die in seiner Lieferkette involvierten Zulieferer (vgl. die verbindlichen Definitionen der unterschiedlichen Zulieferer in Kapitel 3.1) keine Änderungen an Bauteilen vornehmen, welche die Konformität der Bauteile mit den anwendbaren Designdaten beeinflussen. Alle Änderungen der Designdaten sind vom Designhalter (TC, STC, ETSO oder minor / major change approvals) zu genehmigen, bevor diese durch den POA-Inhaber oder dessen Zulieferer umgesetzt werden dürfen.

Folgerichtig bestimmt Art. 21.A.139(b)(1)(ii) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012, dass das Qualitätssystem Verfahren für Audits und Kontrollen zur Bewertung von Lieferanten und Unterauftragnehmern umfassen muss.

Aufgrund der zunehmenden Globalisierung der Lieferkette und den unterschiedlichen Vorgehensweisen bei den Inhabern eines POA hat das BAZL beschlossen, in der vorliegenden Technischen Mitteilung (TM) ein einheitliches Vorgehen zur Kontrolle der Lieferantenkette und zur Zulassung von neuen Zulieferern zu definieren. Diese TM ergeht in Verfeinerung der Vorgaben gemäss GM Nr. 2 zu 21.A.139(a) und GM Nr. 3 zu 21.B.220(c) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende TM gilt für sämtliche Inhaber eines EASA POA sowie für alle Inhaber eines nationalen Herstellerbetriebsausweises nach der Verordnung des UVEK über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb; SR 748.127.5). Letztere haben gemäss Art. 8 lit. b VLHb ebenfalls die Anforderungen gemäss des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zu erfüllen. Sobald ein POA-Inhaber Arbeiten extern vergibt oder Teile von Externen bezieht (in der Schweiz oder im Ausland), gelten die Anforderungen der vorliegenden TM.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn Bauteile ausgelagerter Produktionstätigkeiten im Wareneingang eines POA-Inhabers einer vollständigen Konformitätsprüfung unterzogen werden (z.B. Dimensionskontrolle von bearbeiteten Bauteilen bei denen das Rohmaterial vom POA geliefert wurde). Ist dies der Fall, müssen die Vorgaben der vorliegenden TM nicht umgesetzt werden.

Kann die Konformität nicht vollständig geprüft werden (z.B. komplexe Bauteile, Wärme- oder Oberflächenbehandlungen, spezielle Prozesse wie Schweißen / NDT, embedded Software etc.) oder wurde diese Prüfung an den Zulieferer delegiert, ist dem Inhalt dieser TM Rechnung zu tragen.

3. Anforderungen

3.1 Definitionen der unterschiedlichen Zulieferer

Im Rahmen der Umsetzung dieser TM sind für die unterschiedlichen Zulieferer folgende Definitionen zu übernehmen:

Partner ist ein Unternehmen, mit dem eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Sinne eines Joint Venture besteht oder eine Tochter- bzw. Muttergesellschaft, welche sich innerhalb derselben Gruppe, jedoch ausserhalb des POA-Standortes befindet. Eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit einem Partner entbindet den POA-Inhaber nicht von der Verantwortung, die Konformität der hergestellten Bauteile sicherzustellen. Solange der Partner nicht über ein eigenes POA verfügt und die gelieferten Artikel mit Freigabebescheinigungen liefert, ist der POA-Inhaber verantwortlich für die Aufsicht über den Partner.

Lieferant (Supplier) gemäss GM Nr. 2 zu Art. 21A.139(a) ist eine Organisation, die Bauteile mit einer offiziellen Freigabebescheinigung (EASA Form 1 oder äquivalent) liefert. Die Aufsicht über Lieferanten kann auf eine Kontrolle der Schnittstellen reduziert werden (z.B. Prüfung, dass die bestellten Bauteile im Genehmigungsumfang des POA des Lieferanten liegen oder dass die gelieferten Bauteile nach aktuellen Designdaten hergestellt wurden).

Hinweis: Äquivalent zu EASA Form 1 sind alle Freigabebescheinigungen von Ländern, mit denen ein bilaterales Abkommen besteht (z.B. USA, Kanada).

Unterauftragnehmer (Subcontractor) gemäss GM Nr. 2 zu Art. 21A.139(a) ist ein Zulieferer, der keine Genehmigung als Herstellungsbetrieb hat. Dies sind üblicherweise Organisationen, die Arbeiten des normalen Produktionsprozesses ausführen, welche der POA-Inhaber auslagert (z.B. Fräsen, Drehen, Giessen, Montagearbeiten, Schweißen, Wärmebehandlungen, Oberflächenbehandlungen, andere Verfahren wie NDT etc.). Der POA-Inhaber ist verantwortlich für die Konformität der gelieferten Bauteile und muss diese entweder im Wareneingang oder durch eine adäquate Überwachung des Unterauftragnehmers sicherstellen.

Signifikanter Unterauftragnehmer (significant Subcontractor) ist eine Organisation, von deren speziellen Fähigkeiten (spezielle Herstellungsverfahren wie z.B. Herstellung struktureller Composite Bauteile) der Herstellungsbetrieb abhängig ist oder deren Tätigkeiten signifikant sind für die Lufttüchtigkeit.

Signifikant für die Lufttüchtigkeit sind Tätigkeiten an kritischen Bauteilen. Kritisch sind Bauteile, deren Versagen vom Designhalter als „Hazardous“ oder höher eingestuft werden (z.B. Functional Hazard Analysis / System Safety Assessment oder gemäss den geltenden Vorgaben).

Hinweis: Eine Definition kritischer Bauteile findet man unter easa.europa.eu/the-agency/faqs/initial-airworthiness.

Im Zweifelsfall muss bezüglich der Einstufung kritischer Bauteile der Designhalter angefragt werden.

Signifikante Unterlieferanten sind im POE oder einem darin referenzierten Dokument aufzulisten. Ein Wechsel eines solchen ist als signifikante Änderung beim BAZL anzumelden (EASA Form 51 oder schriftlich bei VLHb).

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wechsel von Unterauftragnehmern, die routinemässige Tätigkeiten (z.B. Fräsen / nicht tragende Strukturbauteile) ausführen, nicht als signifikante Änderungen zu melden sind.

Bei komplexen POA-Inhabern mit vielen signifikanten Teilen innerhalb der Lieferkette (z.B. TC Halter) würden die oben genannten Vorgaben dazu führen, dass innerhalb eines Überwachungszyklus eine grosse Anzahl von signifikanten Änderungen zu melden wären. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, kann in solchen Fällen stattdessen mit dem zuständigen BAZL Inspektor ein Prozess vereinbart werden, nach welchem beabsichtigte Änderungen in der Lieferkette nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmässigen Meetings besprochen werden. An diesen Meetings definiert das BAZL jeweils sein level of involvement.

Händler (Vendor) sind Organisationen, welche Rohmaterialien, Halbfabrikate, Standardteile und Verbrauchsmaterialien liefern. Dabei kann es sich um Normteile handeln (z.B. NAS, MS, AN). Die Überwa-

chung dieser Händler kann auf eine angemessene Wareneingangsprüfung (Zertifikate, Stichproben des Rohmaterials etc.) der angelieferten Teile reduziert werden (siehe Kapitel 3.7).

Nicht-Luftfahrt Lieferanten sind Lieferanten, welche in keine der oben genannten Kategorien fallen und keine Luftfahrtmaterialien liefern. Sie sind als solche zu identifizieren und unterstehen nicht den Anforderungen der EASA und dieser TM.

Hinweis: **COTS (Commercial off the shelf) Equipment** sind seriengefertigte Produkte aus dem Elektronik- oder Haushaltsektor. Hersteller von solchen Produkten (zum Beispiel Bildschirme, Mikrowellenöfen, Kaffeemaschinen) verfügen nicht über ein POA. COTS kann Sicherheitsprobleme in der Kabine verursachen (Feuer, Rauch, Geruch) und muss in der Sicherheitsanalyse des Design Holder berücksichtigt werden. Eine Konformitätsbestätigung (CoC) ist ausreichend für solche Artikel.

3.2 Anforderungen an das POE

Im Production Organisation Exposition (POE) kann auf eine separat geführte Liste (oder auch auf ein Enterprise Resource Planning System ERP) verwiesen werden, welche alle freigegebenen Zulieferer aufführt.

Alle signifikanten Unterauftragnehmer gemäss Kapitel 3.1 sind im POE oder auf einem darin referenzierten Dokument einzeln aufzuführen. Eine geplante Änderung eines solchen Unterauftragnehmers oder ein Wechsel der Vergabe der Herstellung von signifikanten Bauteilen oder Herstellertätigkeiten muss beim BAZL als signifikante Änderung angemeldet werden, bevor das Vorhaben umgesetzt werden kann (Art. 21.A.147, siehe Kapitel 3.5).

Gemäss Art. 21.A.139(b)(1)(ii) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 ist im POE zu beschreiben, wie die Kontrolle über Zulieferer (Partner, Lieferanten, Unterauftragnehmer und Händler) erfolgt. Dazu sind die anwendbaren Verfahren anzugeben und zu bestimmen, wie die Zulieferer bezüglich Aufsicht unterschieden werden. Dabei sind nicht nur kommerzielle Risiken zu berücksichtigen, sondern es ist auch eine Beurteilung bezüglich der Signifikanz der Bauteile für die Lufttüchtigkeit durchzuführen (siehe Definition im Kapitel 3.1). Auf Basis dieser Beurteilung soll die Zuteilung der notwendigen Ressourcen für die Aufsichtsaktivitäten erfolgen.

Damit das BAZL notwendige Aufsichtsaktivitäten auf der Grundlage einer Risikobewertung und bestmöglicher Nutzung der eigenen Ressourcen planen kann, ist im POE oder einem referenzierten Dokument eine Tabelle mit folgenden Angaben zu erstellen:

Anzahl Zulieferer von Luftfahrtmaterialien (Inland / Ausland)
Ungefährer Prozentsatz der vergebenen Arbeiten gegenüber allen Arbeiten des POA
Ungefährer Prozentsatz der ins Ausland vergebenen Arbeiten
Ungefähre Anzahl Lieferungen von vergebenen Herstellungsarbeiten pro Jahr
Anzahl Betriebe, die kritische Aktivitäten durchführen (Inland / Ausland; kritisch in Bezug auf die Lufttüchtigkeit)
Anzahl Vollzeitstellen (FTE), welche Qualitätssicherungsaktivitäten bezüglich der Lieferkette durchführen
Anzahl Audits bei Zulieferern pro Jahr

Tabelle 1

3.3 Zulassung von Zulieferern

Bevor ein Zulieferer zugelassen werden kann, muss vom POA-Inhaber geprüft werden, ob der Zulieferer die Qualitätsanforderungen erfüllt. Dabei können verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen (z.B. Bewertung des Qualitätssystems eines Zulieferers, Audits, Erstartikelprüfung vor einer Zulassung etc.). In den POA Verfahren müssen klare, nachvollziehbare Mindestanforderungen und Kriterien für die Zulassung definiert sein. Bei der Definition dieser Anforderungen muss berücksichtigt werden, welche Bauteile vom Zulieferer bezogen werden sollen.

3.4 Kontinuierliche Überwachung der Zulieferer

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Überwachung der Lieferkette müssen wie bei der Zulassung nachvollziehbare Anforderungen und Kriterien definiert werden. Damit die vorhandenen Ressourcen des POA-Inhabers gezielt und effizient eingesetzt werden können, ist die Kategorisierung der Lieferanten (Kapitel 3.1 oben) bei der Planung der Überwachungsaktivitäten zu berücksichtigen.

Zu definieren ist:

- welcher Zulieferer mit welchen Aktivitäten überwacht wird (Partner, Unterauftragnehmer, Lieferant und Händler; signifikant oder nicht signifikant);
- das Überwachungsintervall und allfällige Intervalländerungen (in Abhängigkeit der Bewertungen Beurteilung der Lieferperformance);
- welche vertraglichen Vereinbarungen mit den Zulieferern bestehen und wie die Vertragserfüllung überwacht wird;
- ob Prüftätigkeiten direkt vom Zulieferer ausgeführt werden sollen oder nicht (siehe Kapitel 3.7)

Hinweis: Zulieferer, welche Bauteile herstellen, die signifikant sind in Bezug auf die Lufttüchtigkeit (sog. signifikante Unterauftragnehmer), müssen mittels Audits überwacht werden, sofern die Bauteileigenschaften nicht vollständig vom POA-Inhaber selbst überprüft werden. Weiter ist zu beachten, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (z.B. Archivierung der Herstellungsnachweise, adäquate Messmittel, kompetentes Personal) in der Regel nur durch Audits überprüft werden kann.

Aufsichtsaktivitäten des BAZL bei einem POA-Inhaber oder dessen Zulieferer können nicht als interne Audits betrachtet werden (keine Reduktion der eigenen Überwachungsaktivitäten).

3.5 Änderung signifikanter Unterauftragnehmer

Eine Änderung in der Vergabe oder der Kontrolle von signifikanten ausgelagerten Herstellungstätigkeiten (signifikante Unterauftragnehmer) ist eine signifikante Änderung, die dem BAZL mittels EASA Form 51 oder bei VLHb Zulassung schriftlich gemeldet werden muss.

Bevor die Änderung umgesetzt wird, muss mit dem BAZL ein Übergangsplan vereinbart werden (im Zweifelsfall ist das BAZL zu kontaktieren).

Der Übergangsplan muss (sofern vorhanden) folgende Punkte beinhalten:

- Benennung eines Ansprechpartners des POA-Inhabers bezüglich Koordination der Änderung;
- Signifikanz der Lufttüchtigkeit der betroffenen Bauteile;
- Erfahrung des Unterauftragnehmers im vergebenen Arbeitsumfang;
- Art der Verfahren (Standardverfahren oder neue Verfahren/Technologien)
- Meilensteine bezüglich Evaluation des Unterauftragnehmers, QMS Beurteilung / vor Ort Audit;
- Angabe, welche Personen des POA-Inhabers Beurteilungen und Evaluationen durchführen
- Vereinbarungen bezüglich Prüfungen des letzten Artikels und des ersten Artikels;
- Prüfungen, Kalibrierungen der Betriebsmittel (Lehren, Werkzeuge, Vorrichtungen);
- Kontrolle der Zulassung von speziellen Verfahren;
- Vereinbarungen bezüglich Aufbewahrung von Herstellungsaufzeichnungen;
- Vereinbarungen bezüglich Kontrolle von Zulieferern des Unterauftragnehmers;
- Vereinbarung des Zutrittsrechts der Behörde

Sobald der Übergangsplan vorliegt, entscheidet der zuständige Inspektor des BAZL, welche Aufsichtstätigkeiten vom BAZL durchgeführt werden. Der Entscheid wird dem POA-Inhaber mitgeteilt. Der Umfang der Aufsichtstätigkeit hängt der Kritikalität des Bauteiles und der Abhängigkeit der Fähigkeiten des POA-Inhabers und von der Leistungsbewertung des betroffenen Unterauftragnehmers ab.

Folgende Varianten kann das BAZL planen:

- a) Keine direkte Aufsicht beim Unterauftragnehmer;
- b) Beurteilung der Zulassungsnachweise des POA-Inhabers (Auditberichte, Erstartikelprüfberichte, Bewertungen etc.);
- c) Begleiten des vom POA-Inhaber durchgeführten Zulassungsaudits;
- d) Durchführen eines BAZL Audits nach Zulassung des Unterauftragnehmers durch den POA-Inhaber.

Bei Auditbegleitungen werden festgestellte Abweichungen nicht an den Unterauftragnehmer, sondern an den POA-Inhaber adressiert.

Folgende Informationen/Dokumente sind dem BAZL für eine Auditbegleitung zuzustellen (sofern vorhanden):

- Auditteam sowie Auditprogramm;
- Evaluation der Lieferfähigkeit und Kontrolle von speziellen Prozessen;
- Erstartikel-, Zwischen- und Endprüfungen;
- Konformitätsdokumente, Rückverfolgbarkeit;
- Wareneingangsprüfungen, Schulung und Kompetenz der Mitarbeiter;
- Kontrolle der Aufzeichnungen und Archivierung, internes Monitoring des Lieferanten;
- Koordination der Designdaten, Kontrolle der Zulieferer;
- Fehlermeldungen inklusive Änderungsanträge;
- bisherige Ergebnisse von Überwachungen (Produkteaudits, Spot Checks);
- Verträge und Bestellungen (Zutrittsrechte, ausreichende Einrichtungen, Personal)

Stellt der zuständige BAZL Inspektor während der Auditbegleitung fest, dass die Aufsicht über den Unterauftragnehmer durch den POA-Inhaber ungenügend ist, teilt er dies sofort den Anwesenden mit, damit diese die Beurteilung anpassen können und die Wiederholung der Beurteilung vermieden werden kann. Zudem gibt der BAZL Inspektor am Ende des Audits direkt Rückmeldungen an die Verantwortlichen des POA-Inhabers.

Bei Beanstandungen betreffend der Auditdurchführung oder Zweifeln an der Konformität der Bauteile kann das BAZL selbst ein Audit beim Unterauftragnehmer durchführen.

3.6 Wareneingangsprüfung von Artikeln, welche von Händlern (Vendors) bezogen werden

Von Händlern bezogene Materialien oder Chemikalien, welche einen signifikanten Einfluss auf die Funktion eines Produkts, eines Teils oder eines Geräts im Zusammenhang mit der Lufttuchtigkeit haben (Kritikalität), sind periodisch zu überprüfen. Die Prüfungen sind vom Herstellungsbetrieb selbst oder dritten Stellen, welche vom Händler unabhängig sind, durchzuführen.

Falls der POA-Inhaber diese Prüfungen nicht selbst durchführt, müssen sie von einem Labor durchgeführt werden, welches die Rückverfolgbarkeit des Tests und die Kalibrierung der Prüfgeräte zu angemessenen nationalen oder internationalen Standards ermöglicht.

Die Frequenz solcher Prüfungen ist vom POA-Inhaber auf der Grundlage der folgenden Faktoren zu bestimmen:

- Kritikalität des erworbenen Materials / der Chemikalien auf die Lufttuchtigkeit;
- Vertrauen in die Leistung und Zuverlässigkeit des Händlers auf der Grundlage der vorherigen Audits oder Bewertungen;
- Lieferleistung des Händlers (Vendor Rating System oder Lieferantenbewertungen);
- Ergebnisse vorheriger Prüfungen

Beispiele solcher Prüfungen können sein:

- Rohmaterial für Strukturbauteile sowie Verbindungselemente (Zusammensetzung und Härte);
- Klebstoffe für Strukturbauteile* (Zusammensetzung und Aushärtungseigenschaften);
- Verbrauchsmaterialien für Schweißen* (Zusammensetzung);
- Kabinen Innenmaterialien (Hitze- und Rauchfreisetzung)

* In diesen Fällen kann die Prüfung in der Herstellung mittels Teststücken etc. durchgeführt werden.

3.7 Kontrolle von Prüftätigkeiten durch Zulieferer

Der Inhaber des POA ist verantwortlich für die Konformität der von ihm bescheinigten Bauteile. Kontrollen zur Überprüfung der Konformität können unter bestimmten Umständen auch an Zulieferer oder Dritte delegiert werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Zulieferer die Bauteile nicht an die PO, sondern direkt an den Endverbraucher liefert oder wenn der Herstellungsbetrieb für Prüftätigkeiten, welche in seiner Verantwortung stehen, ein externes Unternehmen beauftragt.

Wenn Prüftätigkeiten (Wareneingangsprüfungen, Endprüfungen, Konformitätsprüfungen) an Zulieferer oder Dritte delegiert werden, müssen folgende Punkte vom POA-Inhaber durch Überwachung sichergestellt werden:

- Qualifikation des Prüfpersonals;
- Vertragliche Vereinbarungen der Prüftätigkeiten;
- Vorhandensein adäquater Messmittel und deren Kalibration;
- Durchführung des Prüfumfanges gemäss den definierten Vorgaben;
- Kontinuität der Überwachung

3.8 Kontrolle der Lieferanten durch externes Unternehmen

Die EASA-Exekutiventscheidung 2010/016/R vom Dezember 2010 führte im Part-21 das Konzept für die Kontrolle der Zulieferer durch ein externes Unternehmen ein. Um zu beschreiben, wie diese Kontrolle der Herstellungsbetriebszulieferer durch ein externes Unternehmen durchgeführt werden kann, wurde das Guidance Material GM Nr. 2 von Art. 21A.139(a) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 geändert. Zu beachten sind zudem die Anforderungen gemäss AMC Nr. 1 bzw. Nr. 2 von 21A.139(b)(1)(ii).

3.9 Überwachungstätigkeit des BAZL

Das BAZL wird die Herstellerbetriebe nach der Erstaussstellung bezüglich der Vergabe von Herstellungsarbeiten an Zulieferer in verschiedene Kategorien einteilen.

Die Einteilung wird alle 24 Monate überprüft. Als weiterer Punkt wird die Kritikalität der zugelieferten Bauteile in Betracht gezogen, um die Überwachungstätigkeit des BAZL bezüglich des Managements der Lieferkette zu definieren. Damit definiert das BAZL den Umfang der Aufsichtsaktivitäten der Zulieferer eines Herstellungsbetriebs. Diese kann von keiner Aktivität bis zur BAZL Aufsicht von Zulieferern variieren.

Befindet sich ein Zulieferer in einem anderen EASA Mitgliedstaat, besteht die Möglichkeit, dass das BAZL die Aufsicht mittels einer Vereinbarung gemäss GM Nr. 4 des Artikels 21.B.220(c) an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates delegiert.

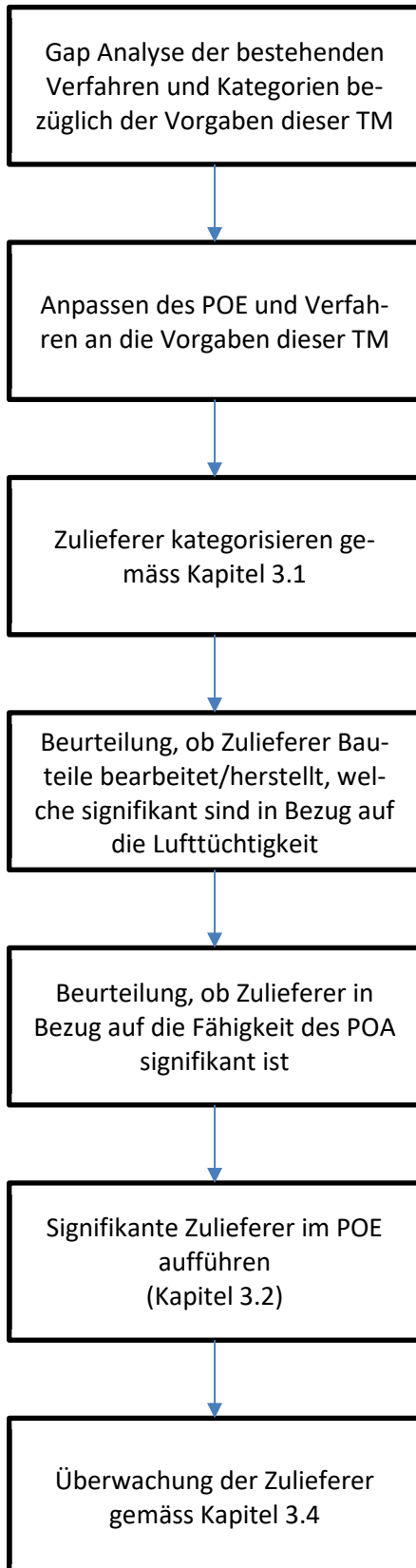
Das BAZL kann auch eigene Aufsichtsaktivitäten bei Zulieferern von POA Inhabern durchführen. Wenn solche Aufsichtsaktivitäten im Ausland stattfinden, wird die lokale Behörde vorgängig informiert. Der lokalen Behörde steht es frei, der Aufsicht als Beobachterin beizuwohnen. Gleich verhält es sich bei Drittstaatlieferanten (ausserhalb EASA), welche ebenfalls unter die Aufsicht des BAZL fallen (vgl. GM Nr. 3 zu Art. 21.B.220c).

Der zuständige Inspektor informiert den Herstellungsbetrieb über den Umfang der vom BAZL eingeplanten Überwachungstätigkeiten.

*** ENDE ***

Anhang

Ablauf zur Umsetzung der TM 80.000-20



Gap Analyse zur Umsetzung dieser TM:

- Verwenden wir dieselben Definitionen?
- Sind im POE die signifikanten Unterauftragnehmer aufgelistet?
- Wird im POE angegeben, wie viele Mitarbeiter für die Kontrolle der Zulieferer notwendig sind?
- Wird die Bedeutung der Lufttuchtigkeit der Bauteile berücksichtigt in der Aufsichtsplanung der Zulieferer?
- Entsprechen die Überwachungstätigkeiten den Kriterien von Kapitel 3.5?